

Amtsblatt

Nummer 50
68. Jahrgang
Montag, 10. Dezember 2012
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung von Baugenehmigungen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheiden vom 23. November 2012 die beantragten baurechtlichen Genehmigungen für die Errichtung der Wohnanlage auf dem Anwesen Clermont-Ferrand-Allee 6 bis 22, Regensburg, Flurstücke Nr. 4030, 4028/2, 4028/3 und 4028/6 der Gemarkung Regensburg. Für die einzelnen Gebäude wurden sechs Baugenehmigungen erteilt (Hausnummern 6, 8, 10: Az. 368/2012, Hausnummern 12, 14: Az. 361/2012, Hausnummer 16: Az. 365/2012, Hausnummer 18: Az. 380/2012, Hausnummer 20: Az. 381/2012, Hausnummer 22: Az. 376/2012).

Auf dem Baugrundstück wird eine karreeartige Bebauung mit teilweise zusammenhängenden und teilweise freistehenden Gebäuden ausgeführt, die um einen unbebauten Innenhofbereich angeordnet sind. In der Wohnanlage werden insgesamt 96 Wohneinheiten errichtet (Hausnummern 6, 8, 10: 41 WE, Hausnummern 12, 14: 15 WE, Hausnummer 16: 8 WE, Hausnummer 18: 6 WE, Hausnummer 20: 6 WE, Hausnummer 22: 20 WE).

Die drei straßenbegleitenden Mehrfamilienhäuser Clermont-Ferrand-Allee 6, 8 und 10 im Süden weisen fünf Geschosse mit einer Höhe von 15 m auf, die mit viergeschossigen Gebäudeteilen mit einer Höhe von 12 m miteinander verbunden sind. Die daran anschließenden Gebäude Clermont-Ferrand-Allee 12, 14, 16 und 22 im mittleren Grundstücksbereich haben vier Geschosse mit einer Höhe von 12 m. Die beiden freistehenden Mehrfamilienhäuser Clermont-Ferrand-Allee 18 und 20 im Norden weisen drei Geschosse mit einer Höhe von 9 m auf.

Bezüglich Teilflächen der Abstandsflächen der Gebäude Clermont-Ferrand-Allee 10 und 16 wurde jeweils eine förmliche Abstandsflächenübernahme auf das westliche Nachbargrundstück Boessnerstraße 9 vorgelegt. Für Teilflächen der Abstandsflächen der Gebäude Clermont-Ferrand-Allee 18 und 20 existiert eine förmliche Abstandsflächenübernahme auf dem nördlichen Nachbargrundstück Flurstück Nr. 4028.

Für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen den Gebäuden Clermont-Ferrand-Allee 14 und 16 sowie 20 und 22 wurden Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften erteilt. Nachdem die jeweils gegenüberliegenden Außenwände der Gebäude als öffnungslose Brandwände ausgebildet werden und damit ein ausreichende Brandschutz gewährleistet wird, konnten nach pflichtgemäßem Ermessen Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Bayerische Bauordnung zugelassen werden. Aufgrund der Grundrissgestaltung (keine Öffnungen in den jeweils gegenüberliegenden Außenwänden) ist eine Beeinträchtigung der Belüftung nicht gegeben; ferner sind die Abweichungen unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Für die Wohnanlage sind insgesamt 108 Stellplätze zu errichten, die in der darunterliegenden Tiefgarage mit 118 Stellplätzen nachgewiesen werden. Die Baugenehmigung für die Errichtung der Tiefgarage wurde bereits mit Datum vom 16. Oktober 2012 erteilt (Az. 382/2012) und im Amtsblatt der Stadt Regensburg öffentlich bekannt gemacht. Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage erfolgt zwischen den Gebäu-

den Clermont-Ferrand-Allee 10 und 12 über die öffentliche Erschließungsstraße im Westen des Baugrundstückes.

Den Baugenehmigungen für die oben beschriebenen Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 23. November 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die

Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 28. November 2012
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Kraftloserklärung von Sparkassenbuch

Das Sparkassenbuch Nr. 3772578856 ltd. auf Elisabeth Schlierf, wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

Kraftloserklärung von Sparkassenbuch

Das Sparkassenbuch Nr. 3073697736 ltd. auf Elke Bäumlner, wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“

1. Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Regensburg für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“ (Eintragsfrist vom 17. bis 30. Januar 2013) wird am Freitag, **28. Dezember 2012** von 8 Uhr bis 16 Uhr im Bürgerzentrum, Bürgerbüro Stadtmitte, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**.
Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn

Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldgesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen**, wer
a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **28. Dezember 2012 bis 1. Januar 2013 schriftlich** Einspruch einlegen. Am Freitag, **28. Dezember 2012, von 8 Uhr bis 16 Uhr** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Bürgerzentrum, Bürgerbüro Stadtmitte, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten

Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.
Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf **Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 27. Dezember 2012) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 1. Januar 2013) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 15

Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde/Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 30. Januar 2013**, 16 Uhr im Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg schriftlich (**auch per Telefax an 0941/507-2039 oder per E-Mail an wahl@regensburg.de**) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Die Anträge können auch in den Bürgerbüros und der Zulassungsstelle der Stadt Regensburg abgegeben werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum

30. Januar 2013, 16 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich oder durch nahe Familienangehörige abgeholt werden. Andere Personen können diese Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann abholen, wenn sie der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Nahe Familienangehörige und andere Personen müssen durch **schriftliche gesonderte Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Regensburg, 4. Dezember 2012
Stadt Regensburg
Im Auftrag

Dutz
Ltd. Verwaltungsdirektor

Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Burgweinting

Gemäß § 3 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Regensburg (AMBI Nr. 50 vom 11.12.2000) lädt die Stadt Regensburg hiermit die feuerwehrendienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Burgweinting – einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Wahlberechtigte) – zu einer Dienstversammlung am Sonntag, 11. Januar 2013, 20 Uhr, in den Pfarrsaal St. Franziskus, Kirchfeldallee 3, 93055 Regensburg ein.

Tagesordnung

- Wahl des Feuerwehrkommandanten
- Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der Stadt Regensburg, Amt für Brand- und Zivilschutz, Greflingerstraße 20, 93055 Regensburg, eingereicht werden. Sie können aber auch noch bei der Dienstversammlung schriftlich oder

mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden.

Regensburg, 12.11.2012

STADT REGENSBURG
Rechts- und Umweltreferat

Dr. Wolfgang Schörnig

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Tel.Nr. 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Vorankündigung:

Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer,
siehe unter www.ava-online.de sowie
www.regensburg.de/vergaben

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu
vergeben:

**Öffentliche Ausschreibungen
nach VOL/A**

12 A 150 – Lieferung von vier Personen-
kraftwagen, aufgeteilt in
3 Lose für das Amt für
Abfallentsorgung, Straßen-
reinigung und Fuhrpark,
Regensburg

12 A 151 – Los 1: Reparatur beanstandeter
Sportgeräte
Los 2: Ersatz beanstandeter
Sportgeräte in Schulsport-
hallen der Stadt Regensburg

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Offenes Verfahren nach VOB/A

12 E 068 – Tischlerarbeiten nach DIN
18355
Küchen und Festeinbauten
Neubau Bürgerheim
Kumpfmühl

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.ava-online.de und
www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist alleine die
Veröffentlichung im EU-Supplement
verbindlich unter www.simap.europa.eu

**Öffentliche Ausschreibungen
nach VOB/A**

12 A 148 – Trockenbauarbeiten
DIN 18340
Einbau von Brandschutz-
decken Kerschensteiner
Berufsschulzentrum

12 A 149 – Landschaftsbauarbeiten
1. BA nach DIN 18320
Bürgerheim Kumpfmühl

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe
unter www.ava-online.de und
www.regensburg.de/vergaben

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.